

November 2009

Hessen

Irreführende Falschinformation des Staatsanzeigers zur Bekanntmachungspflicht Das Hessische Wirtschaftsministerium stellt klar

Mit einer beispiellosen Aktion versuchte der Staatsanzeiger Hessen im September, das 2006 in Kraft getretene IWG (Informationsweitergebungsgesetz) für ihre kommerziellen Zwecke zu instrumentalisieren. In einer E-Mail an die Vergabestellen wurden diese unmissverständlich aufgefordert, ihre Bekanntmachungen an den Verlag zu senden. Dabei wurde den Vergabestellen suggeriert, aus diesem Gesetz ergäbe sich die Pflicht der öffentlichen Hand, Ausschreibungen über den Verlag an dessen kostenpflichtige Datenbank vergabe24 zu leiten.

Tatsache ist, dass hessische Beschaffungsstellen aufgrund des Hessischen Vergabeerlasses nur in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank HAD veröffentlichen müssen, die von der ABSt Hessen im Auftrag des Wirtschaftsministeriums betrieben wird. Dadurch besteht in Hessen als einziges westliches Bundesland eine zentrale Ausschreibungsdatenbank, auf der alle hessischen Ausschreibungen gebündelt werden.

Das Wirtschaftsministerium teilte der Auftragsberatungsstelle nunmehr auf Anfrage mit:
„...in Hessen besteht keine Verpflichtung durch das Land, außerhalb der Hessischen Ausschreibungsdatenbank Vergabebekanntmachungen zu veröffentlichen; Das Vorstehende gilt auch in Bezug auf das von Ihnen in Bezug genommene Informationsweitergebungsgesetz.“

Wissenswertes

Geänderte VOB 2009 am 15.10.2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht

Am 15. Oktober 2009 ist die geänderte VOB 2009 im Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 155, veröffentlicht worden. Sie kann jedoch erst in Kraft treten, wenn die geänderte Vergabeverordnung veröffentlicht wird. Hiermit ist Ende 2009/Anfang 2010 zu rechnen.

Den Text der neuen VOB finden Sie unter: http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1102253/VOB-Teil-A-und-B-Ausgabe-2009.pdf

Neue Sektorenverordnung seit 29. September 2009 in Kraft

Nach Zustimmung des Bundesrats am 10.07.2009 hat die Bundesregierung am 23.09.2009 die neue Sektorenverordnung beschlossen. Die SektVO tritt an die Stelle der für Sektorenauftraggeber geltenden Regelungen der VgV und der 3. und 4. Abschnitte von VOB/A und VOL/A. Erstmals werden nun in einer Verordnung die Vergaberegeln für Auftraggeber aus den Sektorenbereichen zusammengefasst. In Umsetzung der EG-Richtlinie 2004/17/EG nimmt die SektVO an einigen Stellen auch Bezug auf Dokumente von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten, wie beispielsweise die Anerkennung „von Prüfberichten anerkannter Stellen“ in § 7 Abs. 5 SektVO oder „gleichwertiger Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten“ in § 7 Abs. 8 und § 23 Abs. 1 SektVO, sowie auf Rechtsvorschriften anderer Staaten wie in § 21 SektVO. Nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt ist die SektVO am 29. September 2009 in Kraft getreten und gilt für alle ab diesem Tage beginnenden Vergabeverfahren im Sektorenbereich.

Die beschlossene Fassung der Sektorenverordnung erhalten Sie unter: <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Anhaenge/SektVO-vom-23.09.2009.pdf>.

Gemeinsame Erklärung gegen Fortgeltung der Schwellenwerte des Konjunkturpakets II

In einer „Gemeinsamen Erklärung“ vom 13. Oktober 2009 haben sich die Bundesarchitektenkammer, die Bundesingenieurkammer, der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung Bauwirtschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Stahlbau-Verband, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, der Zentralverband Deutsches Baugewerbe sowie der Zentralverband des Deutschen Handwerks gegen eine Fortgeltung der hohen Schwellenwerte aus dem Konjunkturpaket II über den 31. Dezember 2010 hinaus ausgesprochen.

Hierdurch werde dauerhaft der Wettbewerb und die Transparenz der Auftragsvergabe eingeschränkt. Vielmehr fordern Sie, das Vergaberecht im bestehenden System mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) sowie den Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB, VOL und VOF) beizubehalten.

Den Text der Erklärung finden Sie unter: http://www.ingkbw.de/02_aktuell/02_01_meldung.asp?id=1579.

Leitfaden für die Durchführung von Vergabeverfahren für Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure nach der VOF

Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer Baden-Württemberg haben gemeinsam und unter Zustimmung des Finanzministeriums sowie der Kommunalen Landesverbände einen Leitfaden für die Durchführung von Vergabeverfahren für Planungsleistungen der Architekten und Ingenieure nach der VOF herausgegeben. Die verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten nach der VOF werden vorgestellt, verschiedene Auswahl- und Ausschlusskriterien erläutert und Empfehlungen zur Gewichtung bzw. Bewertung der einzelnen Kriterien ausgesprochen.

Den Leitfaden erhalten Sie unter: http://www.ingkbw.de/dateien/VOF_Leitfaden_20090909_aktuell_b.pdf.

Neuer Vergabeleitfaden für die Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB V, Version 1.0)

Die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) ist in einer neuen Fassung erschienen. Sie berücksichtigt insbesondere die Neuerungen durch das GWB und die VgV in der Fassung vom April 2009. Die UfAB V Version 1.0, beinhaltet gegenüber ihrer Vorgängerversion eine Reihe von Anpassungen im Hinblick auf die Losbildung, Anforderungen an die Eignung, Fristenregelungen, dynamische elektronische Verfahren und elektronische Auktionen, die Informations- und Wartepflicht sowie die Möglichkeit der Einrichtung von Präqualifizierungssystemen. Verschiedene fachliche Module wurden modifiziert bzw. neu hinzugenommen. Ebenfalls bei der Neufassung berücksichtigt wurde das Konjunkturpaket II der Bundesregierung durch Hinweis auf die bis zum 31.12.2010 befristete Möglichkeit, beschränkte oder freihändige Vergaben bis zu einem Schwellenwert von 100.000 Euro sowie beschleunigte Verfahren bei EU-weiten Ausschreibungen durchzuführen. Keine Änderungen gibt es im Bereich der Anwendung der Einfachen und Erweiterten Richtwertmethode zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

Den Text der neuen UfAB V Version 1.0 finden Sie hier:

http://www.cio.bund.de/cae/servlet/contentblob/80132/publicationFile/38078/ufab_v_stand_2009_pdf_download.pdf.

Baden-Württemberg: Erfahrungsbericht zur Verwaltungsvorschrift gegen Kinderarbeit

Am 1. Oktober 2008 ist Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Kinderarbeit öA) in Kraft getreten. Aufgrund einer Anfrage im Landtag erstellte die Landesregierung Baden-Württemberg nun mit Schreiben vom 2. Oktober 2009 einen ersten Erfahrungsbericht. Angesprochen wurde dort auch die Verwendung von Eigenerklärungen, die von zentralen Einkaufsstellen der öffentlichen Hand insbesondere im Textilbereich konsequent als Nachweis gefordert werden. Auch im Bereich von Ausschreibungen zur Lieferung und Verarbeitung von Natursteinen (auch im Bereich Bau- und Lieferleistungen im Straßen- und Brückenbau) wurde im Rahmen der Untersuchung festgestellt, dass alle Bieter die Erklärung abgegeben hatten, dass die betroffenen Produkte nicht aus Afrika, Asien oder Lateinamerika stammen bzw. dort verarbeitet wurden. Baden-Württemberg hat als weitere Maßnahme im April 2009 die Messe FAIR HANDELN 2009 veranstaltet, auf der das Wirtschaftsministerium die Besucher über die VwV Kinderarbeit öA informierte.

Darüber hinaus finden in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen des Dachverbands Entwicklungspolitik Baden-Württemberg e.V. in Zusammenarbeit mit dem Forum für Internationale Entwicklung und Planung zum Projekt „Nachhaltige Beschaffung in Baden-Württemberg am Beispiel Steine und Textilien“ statt. Soweit bekannt gibt es außer in Baden-Württemberg nur noch in Bayern eine gleichlautende Regelung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter: http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/5000/14_5101_d.pdf.

Recht

Losweise Vergabe die 1.:

Vorrang der losweisen Vergabe kann in begründeten Ausnahmefällen entfallen

Mit Beschluss vom 19.02.2009 hatte die Vergabekammer Hessen (Az. 69d-VK-01/2009) in besonderen Fällen eine Gesamtvergabe zugelassen.

Das Land Hessen hatte im Nichtoffenen Verfahren den Versand von Wahlunterlagen u. a. für Bundes-, Landes- und Europawahlen mit den Modulen „Beförderung und Zustellung der Wahlunterlagen“, „Beförderung und Zustellung der Briefwahlunterlagen“ und „Bereitstellung von Einlieferungsmöglichkeiten für Wahlbriefe inklusive der Transport an die entsprechende Kommune“ ausgeschrieben. Eine Aufteilung in Lose wurde ausgeschlossen. Die Antragstellerin beteiligte sich am Teilnahmeverfahren und rügte, die mangelnde losweise Ausschreibung verwehre ihr, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Durch die Verknüpfung der Module werde der gesamte Auftrag zu Gunsten der Deutschen Post AG monopolisiert, da nur diese die bundesweite Einlieferungsmöglichkeit für Wahlbriefe erfüllen könne. Die Antragstellerin wurde mit Hinweis auf die Beibehaltung der Gesamtvergabeabsicht und unter der Begründung mit den besonders hohen Anforderungen an die Beförderung von Wahlunterlagen aufgrund des Grundrechts des Allgemeinen Wahlrechts vom Verfahren ausgeschlossen.

Aus Sicht der Vergabekammer kann es eine Marktöffnung durch kleinteilige Losaufteilung jedoch nicht um jeden Preis geben; im Vordergrund stünde immer das Erreichen des Vertragszwecks. Wirtschaftliche und technische Belange stünden in diesem Fall entgegen, um einer Losaufteilung im Interesse der Mittelstandsförderung den Vorzug zu geben. Letztlich sei eine Interessenabwägung vorzunehmen, die der Auftraggeber hier fehlerfrei ausgeübt habe. Die hohen Anforderungen des Wahlrechts an die Behandlung von Wahlsendungen hinsichtlich Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Termintreue rechtfertigten hier eine einheitliche Beauftragung. Denn bei einer Aufgliederung der Leistung in unterschiedliche Lose sei ein hoher Grad an Fehlern im Zusammenhang mit den Leistungen nicht auszuschließen.

Anmerkung: Zwar erging die Entscheidung nach altem GWB. Aber auch die neue Mittelstandsklausel nach § 97 Abs. 3 GWB, die zwar den Vorrang der losweisen Ausschreibung verbindlich festschreibt, macht ein Abweichen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen dennoch möglich. Allerdings ist in derartigen Fällen eine sorgfältige Begründung im Vergabevermerk dringend erforderlich.

Losweise Vergabe die 2.: Pflicht zur Aufteilung in Lose

Die Vergabekammer Nordbayern hat mit Beschluss vom 19.05.2009 (Az. 21.VK-3194-113/09) ein Verfahren für das gerügte Los aufgehoben und dessen Wiederholung angeordnet.

In einem offenen Verfahren waren Briefdienstleistungen ausgeschrieben worden. Der Gesamtauftrag wurde in vier regionale Lose aufgeteilt. Ein Unternehmen rügte vor der Vergabekammer den überdimensionalen Zuschnitt eines Loses, das es hindere, ein Angebot abzugeben.

Die Vergabekammer sah es als erwiesen an, dass einerseits der Zuschnitt des Gebietes und andererseits die Bedingung, in einem bestimmten Zeitfenster die Briefe abzuholen, mittelständische Unternehmen überfordere. Dies führte letztlich zu einer unzulässigen Wettbewerbseingengung. Auch die Möglichkeit, Bietergemeinschaften zu bilden und Nachunternehmer einzusetzen, könne keinen Ausgleich darstellen. Die Auftraggeberin habe keine Gründe gegen einen kleinteiligeren Zuschnitt des Loses vorgetragen.

Aus dem Vergabevermerk ergäbe sich ferner nicht, dass überhaupt eine diesbezügliche Interessenabwägung stattgefunden hat. Dies wäre aber zwingend erforderlich gewesen.

Anmerkung: Diese Entscheidung erging nun unter dem neuen GWB. Danach sind mittelständische Interessen nicht nur angemessen sondern „vornehmlich“ zu berücksichtigen. Zum Ausdruck kommen soll damit, dass Losvergaben in Zukunft ein „Muss“ und kein „Kann“ sind, sofern keine begründeten Ausnahmefälle wirtschaftlicher oder technischer Art diese erfordern und explizit im Vergabevermerk dokumentiert werden.

Aufhebung des Vergabeverfahrens wegen unangemessen hoher Angebotspreise

Mit Beschluss vom 27.07.2009 hat das OLG Karlsruhe (Az. 15 Verg 3/09) die Aufhebung des ursprünglichen Vergabeverfahrens wegen unangemessen hoher Angebotspreise für rechtmäßig erklärt.

Für Sanierungsarbeiten gingen Angebote ein, die den geschätzten Auftragswert von 2,43 Mio. Euro deutlich überschritten. Die Angebote lagen bei 3,82 Mio. und 4,14 Mio. Euro. Das Verfahren wurde gemäß § 26 Nr. 1 VOB/A aufgehoben. Gleichzeitig wurde ein Verhandlungsverfahren durchgeführt, das fünf Angebote zwischen 2,99 und 3,59 Mio. Euro ergab. Die Antragstellerin wollte mit ihrem Antrag vor der Vergabekammer die Aufhebung rückgängig machen, weil ihr Angebot nicht unangemessen hoch sei. Die Vergabekammer gab ihr recht, weil der mittlere Marktpreis im Verhandlungsverfahren bei 3,28 Mio. Euro und damit nur 16 % höher liege. Der Antragsgegner legte hiergegen Sofortige Beschwerde beim OLG ein.

Das OLG sieht in einem 16 % höheren Angebot die Unangemessenheit bestätigt, wobei eine Beurteilung immer Einzelfall abhängig sei. Vergleichskriterium sei der Marktpreis für die angebotene Leistung. Zu vergleichen sei ferner mit den Angebotspreisen der anderen Bieter oder mit den Angeboten aus anderen Ausschreibungen. Auch der vom Auftraggeber bereits gezahlte Preis vergleichbarer Leistungen oder seine eigene Kostenschätzung könne herangezogen werden. Jedoch seien auch die Ergebnisse aus dem sich anschließenden Verhandlungsverfahren zu berücksichtigen gewesen. Das OLG befand den Preisabstand des betroffenen Angebots zu den dortigen Angeboten in Höhe von 16 % als auch zu den Angebotsergebnissen vorheriger Bauabschnitte und einer Kostenschätzung des Bauherrn als unangemessen hoch.

Interkommunale Zusammenarbeit

Nach seinem Urteil zur Zulässigkeit des Zusammenschlusses von Kommunen zur Abfallentsorgung (Az.: C-480/06) hat der EuGH mit Urteil vom 10. 9. 2009 (Az.: C-573/07) den Kommunen weiteren Spielraum für interkommunale Kooperationen gewährt.

Eine italienische Kommune wollte sich an einer von Kommunen getragenen Aktiengesellschaft beteiligen und von ihr dann den Abfall einsammeln lassen.

Der EuGH hat sowohl die Beteiligung als auch die Auftragserteilung an die AG als Inhouse-Geschäft eingestuft. Damit war eine Ausschreibung nicht erforderlich. Die AG wird von allen beteiligten Kommunen aufgrund ihrer Kontroll- und Aufsichtsstruktur wie eine eigene Dienststelle beaufsichtigt. Auch die theoretische Möglichkeit eines Verkaufs von Anteilen an Private ändere an der Inhouse-Vergabe nichts. Wird allerdings von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, müsse der Vertrag über die Abfallentsorgung wohl ausgeschrieben werden.

Mit dieser Entscheidung stützt der EuGH die zu beobachtende Tendenz zu einer Rekommunalisierung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge.

International

Zwischenbilanz zum American Recovery and Reinvestment Act (ARRA)

Der American Recovery and Reinvestment Act (ARRA) sieht vor, dass die US-amerikanische Binnenwirtschaft bis zum Frühjahr 2012 auf die stolze Summe von 787 Milliarden USD zurückgreifen kann, um die Folgen der weltweiten Finanzkrise abmildern zu können. Ein Drittel des Betrages entfällt auf Steuererleichterungen (288 Milliarden USD). Etwa 144 Milliarden USD werden den lokalen Gebietskörperschaften und Bundesstaaten zur Verfügung gestellt, um Kürzungen im Ausbildungsbereich und Steuererhöhungen abzuwenden. Etwa 355 USD sind für Ausbildung, Gesundheitswesen, Energie und andere Maßnahmen vorgesehen. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nach den ersten sieben Monaten seit Unterzeichnung des Papiers durch Präsident Obama positiv. Im zweiten Quartal 2009 hätten die Einkäufe lokaler, einzel- und bundesstaatlicher Verwaltungen das Bruttoinlandsprodukt direkt stimuliert. Vor allem auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und Energieforschung sind bereits zahlreiche Projekte auf den Weg gebracht worden. Laut einer ersten Zwischenbilanz des Delegierten der Deutschen Wirtschaft in Washington, D.C. erwarten die Unternehmen für 2010 eine spürbare Konjunkturerhellung. Die Homepage www.recovery.gov bietet schnellen Zugang zu detaillierten Informationen zum Recovery Act, listet die Regionen und Institutionen nach ihrem Anteil an empfangenen Fördermitteln und bietet die Möglichkeit, Verdachtsfälle von Betrug, Verschwendung und Missbrauch im Hinblick auf gewährte Fördermittel zu melden.

Neues Beratungsnetzwerk zu PPP

Das Konjunkturprogramm der EU-Kommission (European Economic Recovery Plan, EERP) enthält unter dem Titel „Intelligente Investitionen“ konkrete Vorschläge für Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Sektor – unter Verwendung von Finanzmitteln der Gemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und Mitteln aus den Staatshaushalten – und dem privaten Sektor. Hierzu gehören spezifische Forschungsfördermaßnahmen, die „Public-Private-Partnership“-Initiativen. Die Finanzierung dieser Forschungsinitiativen erfolgt weitgehend aus dem Haushalt des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms (7. FRP). Auf Anregung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung haben die thematisch zuständigen Nationalen Kontaktstellen der Bundesregierung zum 7. FRP ein Beratungsnetzwerk gegründet.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.forschungsrahmenprogramm.de/ppp.htm>

Seminare

Ankündigung Seminare für das Jahr 2010

„Aktuelles Vergaberecht“

Die Veranstaltung vermittelt einen systematischen Überblick über das Vergaberecht, erläutert die aktuellen Änderungen und aktuelle Entscheidungen der Nachprüfungsbehörden. Schwerpunkt bildet das im April 2009 in Kraft getretene Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die neuen Entwürfe zu VOB/A sowie VOL/A. Die Umsetzung des Konjunkturpakets II im Hessischen Vergabebeschleunigungserlass 2009 sind ebenso Themen wie die „Hessischen Ausschreibungsdatenbank“ (HAD) und die Eignungsprüfung durch Präqualifikationsverfahren (HPQR).

Die Veranstaltung ist praxisorientiert. Auf Fragen und Beiträge der Teilnehmer wird ausführlich eingegangen. Es besteht genügend Zeit für die Diskussion zwischen Referentin und Teilnehmerinnen/n, aber auch zwischen Vertretern der öffentlichen Hand und der Bieterseite, um damit einen lebendigen Dialog zu fördern.

Seminarinhalt:

1. ABSt Hessen

Aufgaben - Beratungsnetzwerk – ABC Anlaufstelle in Rheinland-Pfalz

2. Systematischer Aufbau und rechtliche Grundlagen

Kaskadenprinzip/ Geltungsbereich der Vergabeordnungen – Zweiteilung des Vergaberechts – Schubladenprinzip

Absenkung der Schwellenwerte – Schätzung des Auftragswertes

3. Verfahrensarten und deren Hierarchie

Öffentliche Ausschreibung – Beschränkte Ausschreibung – Freihändige Vergabe

Offenes– Nichtoffenes Verfahren - Verhandlungsverfahren

4. Schätzung des Auftragswertes gem. § 3 VgV

EU-Schwellenwerte - außerhalb des Konjunkturpakets

- 5. Umsetzung des Konjunkturpakets in Hessen – Hessischer Vergabebesleunigungserlass vom März 2009**
Die Großen Freigrenzen und deren Auftragswertberechnung, Direktvergabe und Interessenbekundungsverfahren

- 6. Sonderthema Binnenmarktrelevanz**
Definition – Grundanforderungen – Rechtsschutz

- 7. Anwendbarkeit des Vergaberechts unter Berücksichtigung des GWB 2009**
Öffentlicher Auftraggeber § 98 GWB – Öffentlicher Auftrag § 99 GWB – Entgeltlicher Vertrag – Grundstücksveräußerung mit städtebaulicher Bauverpflichtung

- 8. Eignungsnachweise gem. VOB/VOL Teil A**
Eignungsprüfung - Anwendung von Präqualifikationsverfahren HPQR - PQ-VOB-ULV

- 9. Ablauf eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung und der VOB/A n.F.**
 - a. Prinzipien eines streng formalen Vergabeverfahrens - Aufstellung der Vergabeunterlagen - Inhalt der Leistungsbeschreibung – Wahlfreiheit hinsichtlich der nachgefragten Leistung
 - b. Bedarfspositionen – Nebenangebote
 - c. Bieterauswahl – Bietergemeinschaft – Kann GU oder GÜ Bieter sein?
 - d. Bekanntmachung – Bewerbungs-/Angebotsfrist – Zuschlags-/Bindefrist
 - e. formale Vollständigkeit der Angebote – unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen
 - f. Wertung der Angebote – Abgrenzung Eignungsnachweise/Zuschlagskriterien Grenzen zulässigen Verhandeln – Unterangebote
 - g. Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot
 - h. Ausschluss von Angeboten -Informationspflichten des AGs
 - i. Aufhebung einer Ausschreibung
 - j. Erstellung des Vergabevermerks

- 10. Rechtsschutz unter Berücksichtigung des GWB 2009**
 - a. Unterhalb der EG-Schwellenwerte
Sekundärrechtsschutz- -Primärrechtsschutz durch Zivilgerichte
 - b. Oberhalb der EG-Schwellenwerte/Primärrechtsschutz durch Vergabekammer/OLG
 - c. Änderungen im GWB 2009 hinsichtlich Rügeobliegenheit – Informationspflicht vor Zuschlagserteilung - Fristen im Nachprüfungsverfahren bei de-facto Vergaben

11. Sonstige Änderungen GWB 2009 Mittelstandsklausel – Zulassung weiterer Kriterien

Die Teilnahmegebühr beträgt 95,00 € pro Person.

Referentin:
 Rechtsanwältin Brigitta Trutzel,
 Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. Wiesbaden

Termine 2010 für die Seminare „Aktuelles Vergaberecht“

lfd.-Nr.	Datum	Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer	Thema
1	28. Januar 2010	IHK Darmstadt	Aktuelles Vergaberecht
2	11. März 2010	IHK Fulda	Aktuelles Vergaberecht
3	16. März 2010	HWK Rhein-Main	Aktuelles Vergaberecht
4	24. März 2010	IHK Kassel	Aktuelles Vergaberecht
5	20. April 2010	IHK Darmstadt	Aktuelles Vergaberecht
6	28. April 2010	HWK Wiesbaden	Aktuelles Vergaberecht
7	4. Mai 2010	IHK Lahn-Dill, Geschäftsstelle Dillenburg	Aktuelles Vergaberecht
8	18. Mai 2010	IHK Darmstadt	Aktuelles Vergaberecht
9	29. Juni 2010	IHK Wiesbaden	Aktuelles Vergaberecht
10	17. August 2010	IHK Frankfurt am Main	Aktuelles Vergaberecht
11	25. August 2010	HWK Kassel (Seminarort: Kassel oder Fulda oder Marburg)	Aktuelles Vergaberecht
12	7. September 2010	HWK Kassel (Seminarort: Kassel oder Fulda oder Marburg)	Aktuelles Vergaberecht
13	23. September 2010	HWK Kassel (Seminarort: Kassel oder Fulda oder Marburg)	Aktuelles Vergaberecht
14	28. Oktober 2010	IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Gießen	Aktuelles Vergaberecht
15	3. November 2010	IHK Offenbach am Main	Aktuelles Vergaberecht
16	30. November 2010	IHK Hanau	Aktuelles Vergaberecht

2. Februar 2009 Frankfurt

5. Hessischer Vergabetag in Frankfurt

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen veranstaltet gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden den fünften Vergabetag in Hessen.

Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

Öffentliches Vergaberecht in der Praxis

Weitere Informationen finden Sie in Kürze im Internet: <http://www.had.de/Seminare>

24. Februar 2009 in Wiesbaden

Elektronische Vergabe mit der eHAD

Informationsveranstaltung zur Vergabeplattform

Inhalte: Die Auftragsberatungsstelle (ABSt) Hessen e.V. hat ihren Service der hessischen Bekanntmachungsplattform HAD um eine elektronische Vergabeplattform zur Durchführung von papierlosen Ausschreibungen der öffentlichen Hand mit der eHAD erweitert: Öffentliche Auftraggeber können dort ab sofort ihre Ausschreibungen von der Bekanntmachung bis zum Zuschlag abwickeln. Das integrierte Bietercockpit hilft, Formfehler bei der Angebotsabgabe zu vermeiden und das Risiko des Angebotsausschlusses zu minimieren. Die Plattform gewährleistet eine vergabekonformes Verfahren und hohe Rechtssicherheit, bei der auch das Geheimhaltungsgebot durch Verschlüsselung und Signaturen sichergestellt wird. Das Konzept einer einheitlichen Plattform für elektronische Vergabeverfahren bietet die ABSt Hessen, die eine Einrichtung der hessischen IHKs und HWKs ist, in Kooperation mit dem Softwarehaus Administration Intelligence AI an.

[| mehr Informationen |](#)

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Wilhelmstr. 24

65183 Wiesbaden

Telefon 0611 974508-0

Fax 0611 974508-20

E-Mail info@absthessen.de

Internet: www.absthessen.de